

Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid
 Hauptstr. 78
 53819 Neunkirchen-Seelscheid

Sperrzeitverkürzung

I. Antrag

Antragsteller/in (Name, Vorname):

Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer):

Bezeichnung der Gaststätte:

Art der Veranstaltung:

vom (Tag)	den (Datum)	Uhr	auf (Tag)	den (Datum)	Uhr

Ort, Datum:

 (Unterschrift)

II. Erlaubnis

Die beantragte Erlaubnis auf Verkürzung der Sperrzeit wird in stets widerruflicher Weise unter Beachtung umseitiger Auflagen erteilt.

Gebühr: _____ EUR

Die Rechtsbehelfsbelehrung auf der Rückseite ist ebenso Bestandteil dieses Bescheides.

Geb.-Verz.-Nr.: _____

Ort, Datum:

(Siegel)

Behörde:

(Unterschrift)

Auflagen:

1. Ordnungswidrig handelt, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.
2. Den Anweisungen der Polizei ist Folge zu leisten.
3. An Betrunkene dürfen keine alkoholischen Getränke verabreicht werden.
4. Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten, der vorgeschriebene Aushang muss deutlich sichtbar angebracht sein.

An Kinder und Jugendliche dürfen in Gaststätten und Verkaufsstellen Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, weder abgegeben noch der Verzehr dieser Getränke gestattet werden (§ 9 JuSchG).

Andere alkoholische Getränke dürfen an Kinder überhaupt nicht und an Jugendliche unter 16 Jahren nur dann abgegeben werden, wenn sie von einem Personensorgeberechtigten (z. B. Vater, Mutter, Vormund) begleitet werden.

Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden. Die Anwesenheit darf Kindern bis 22:00 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24:00 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.

Hinweis:

Die Duldung eines Gastes in der Gastwirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte nach Beginn der Sperrzeit stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde einzulegen, die diesen Bescheid erlassen hat.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, muss dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung (nur für Bayern):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde einzulegen, die diesen Bescheid erlassen hat.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim zuständigen Bayerischen Verwaltungsgericht* schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

* Zuständiges Bayerisches Verwaltungsgericht für den Regierungsbezirk:

Oberbayern:	80335 München, Bayerstraße 30	Mittelfranken:	91522 Ansbach, Promenade 24–26
Niederbayern:	93047 Regensburg, Haidplatz 1	Unterfranken:	97082 Würzburg, Burkarderstraße 26
Oberpfalz:	93047 Regensburg, Haidplatz 1	Schwaben:	86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Oberfranken:	95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16		
